

**Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung
gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)**

(Zutreffendes bitte

<input type="checkbox"/>	Messe (§ 64 GewO)
<input type="checkbox"/>	Ausstellung (§ 65 GewO)
<input type="checkbox"/>	Großmarkt (§ 66 GewO)
<input type="checkbox"/>	Wochenmarkt (§ 67 GewO)
<input type="checkbox"/>	Volksfest (§ 60 b GewO)
<input type="checkbox"/>	Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)
<input type="checkbox"/>	Jahrmarkt (§ 68 Abs. 21 GewO)

I. Angaben zum Antragsteller/Veranstalter:

Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins		Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
Verantwortlicher vor Ort während der Veranstaltung:		erreichbar unter Tel-Nr.

II. Angaben zur Veranstaltung:

Anlass / Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Weihnachtsmarkt, Handwerksmesse, Kunstausstellung)
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)
Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm):
Erwartende Besucherzahlen pro Tag:
Eintrittsgeld: EUR
Warenkreis:

Name und Anschrift des Eigentümers des Veranstaltungsortes:
Eingereichte Unterlagen

Ich bin damit einverstanden, dass meine Anschrift bzw. meine Telefonnummer an interessierte Marktbesucher weitergeleitet werden.

Für die Bearbeitung des Festsetzungsantrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Veranstalters/der Veranstalterin (Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister)
- Art und Wortlaut der öffentlichen Ausschreibung mittels derer um die Aussteller geworben wird (z.B. Zeitungsanzeige)
- Wortlaut der Teilnahmebedingungen
- Vorläufiges Ausstellerverzeichnis mit Namen, Anschrift und jeweiligem Sortiment
- Maßstabsgetreuer Belegungsplan (mit dem genauen Standaufbau und Darstellung sämtlicher Flucht- und Rettungswege bis ins Freie)
- Überlassungsvereinbarung (Miet- od. Pachtvertrag) bzgl. des Veranstaltungsortes bzw. Veranstaltungsfläche

Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen kann die Marktfestsetzung bearbeitet und genehmigt werden.

Bitte beachten Sie!!

Die Festsetzung einer Veranstaltung erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters. Füllen Sie den Antrag bitte sorgfältig aus. Da zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung die Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§150 GewO) jeweils für den Veranstalter und für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person unerlässlich ist, erscheint es zweckmäßig, diese Unterlagen bereits vor Antragsstellung bei den zuständigen Behörden (Meldebehörde) zu beantragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Übermittlung der gespeicherten Daten durch die zuständigen Bundesbehörden jeweils ca. 4 Wochen in Anspruch nehmen kann.

Der Veranstalter sollte rechtzeitig Überlegungen darüber anstellen, ob es zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Veranstaltung einer oder mehrere Marktprivilegien bedarf und ggf. einen Antrag auf Festsetzung dieser Veranstaltung gem. § 69 Abs. 1 GewO stellen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Aussteller und Anbieter mit Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Behörde rechnen müssen, wenn sie Marktprivilegien in Anspruch nehmen, ohne dass die betreffende Veranstaltung behördlich festgesetzt ist.

Ort, Datum

(Unterschrift des Antragstellers)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadt Starnberg und über ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter www.starnberg.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.